

A 14-K-726/2001-10

**13.04 Bebauungsplan
"Pfarrkirchengründe"**
XIII. Bez., KG. Gösting

Graz, am 15.04.2002

Dok: 13.04\VO-Beschl(2)

Raj

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: *M.R.*

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.05.2002 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 13.04 Bebauungsplan für das Planungsgebiet "Pfarrkirchengründe", KG Gösting, beschlossen wird.

Auf Grund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 64/2000 in Verbindung mit § 8 und § 11 des Stmk. Baugesetzes, wird verordnet:

Aufgrund der §§ 27 und 29 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) i.d.F. LGBl.Nr. 64/2000 und der §§ 8 und 11 des Stmk. Baugesetzes, wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den §§ 3 bis 13 weitere Anordnungen getroffen.

Bei Widerspruch zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 3
PLANUNGSGEBIET

Der Bebauungsplan betrifft die im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des "Reinen Wohngebietes - Anschließungsgebietes" liegenden Grundstücke Nr. 626/2, 626/3 und Teil von 60, KG. Gösting, mit einer Fläche von ca. 8.345 m².

§ 4
BAUPLÄTZE

Die Bauplätze dürfen 900 m² nicht unterschreiten und 1600 m² nicht überschreiten.

§ 5
STRASSENFLUCHLINIE, STRASSENGRUNDGRENZE, ABTRETUNG

Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen - Gemeindestraßen (G) und Privatstraßen (P) - sind im Planwerk rot dargestellt.

§ 6
BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene Bauweise zulässig.

§ 7
BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0,1 und höchstens 0,3 der Nettobauplatzfläche festgelegt.

§ 8
BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird mit mindestens 0,1 und höchstens 0,25 der Nettobauplatzfläche festgelegt.

§ 9
BAUGRENZLINIEN

Die Baugrenzlinien gelten nicht für, Flugdächer, Flugdächer für PKW's, Vordächer, Garagen, Nebengebäude, sowie die im § 12 des Stmk. Baugesetzes 1995 angeführten Bauteile.

Der Bereich zwischen Buschsäume bzw. Baumkronen und Baugrenzlinien darf nicht bebaut werden.

§ 10
VERWENDUNGSZWECK

Als Verwendungszweck sind alle in einem „Reinen Wohngebiet“ gemäß § 23 Abs 5 lit a) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. möglichen Nutzungen zulässig.

§ 11
GEBÄUDEHÖHE
AUFBAUTEN ÜBER DER MAXIMALEN GEBÄUDEHÖHE

- (1) Die Gebäudehöhe für Hauptgebäude beträgt bergseitig höchstens 6,00 m, talseitig höchstens 7,00 m.
- (2) Die Gesamthöhe wird mit max. 11,00 m, gemessen von der talseitigen Verschneidung des Gebäudes mit dem natürlichen Gelände, festgelegt.
- (3) Die Gebäudehöhe für Nebengebäude beträgt bergseitig höchstens 2,50 m und talseitig höchstens 3,50 m.

§ 12
ERDBEWEGUNGEN

Anschüttungen bzw. Abgrabungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Böschungsmauern dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

§13
BEPFLANZUNG, EINFRIEDUNGEN

Für Einfriedungen sind Zäune bis max. 1,50 m und in transparenter Form bzw. Hecken bis max. 2,00 m aus heimischem Gehölz zulässig.
Der Baumbestand ist zu erhalten.

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der 13.04 Bebauungsplan „Pfarrkirchengründe“ liegt während der Amtsstunden, im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Alfred Stingl)